

# DARLEHENSVERTRAG

über die Gewährung eines  
qualifizierten Nachrangdarlehens

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. **Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft FN: 54504d, Bundesstraße 567, 5630 Bad Hofgastein**

Vertreten durch Mag. Franz Schafflinger, geb. 19.03.1964, Vorstand und durch  
Dir. Wolfgang Egger, geb. 23.03.1960, Vorstand

(in der Folge auch kurz die „Darlehensnehmerin“ genannt),

und

2. **Business Revolution Society, ZVR-Zahl: 731497353, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz**

(in der Folge auch kurz der „Darlehensgeber“ genannt),

unter Beitritt der

3. **1000x1000 Crowdbusiness GmbH, FN 410915 m, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz**

(in der Folge auch kurz „1000x1000“ genannt),

wie folgt:

## 1. PRÄAMBEL

1.1. Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand liegt in (Auszug gemäß Satzung § 2 (1) (**vgl. Anlage ./6 Satzung der Gesellschaft**)):

- (a) Der Bau und der Betrieb von Haupt- und Kleinseilbahnen und Schleppliftnanlagen aller Art, sowie sonstiger zur Bergbeförderung geeigneter Einrichtungen,
- (b) der Betrieb aller zur Förderung der unter a) angeführten Unternehmen dienenden Geschäfte und Gewerbe unter Ausschluss des Bankgeschäfts,
- (c) der Betrieb eines oder mehrerer Reisebüros sowie der Betrieb der durch die Aktiengesellschaft errichteten Lohnfuhrwerksunternehmen,
- (d) die Errichtung und der Betrieb von Gast- und Schankgewerbebetrieben im Bereich der Verkehrsanlagen der Gesellschaft oder in den durch diese Anlagen erschlossenen Schigebieten einschließlich der Errichtung aller sonstigen Nebenbetriebe.

Thematische Schwerpunkte:

- Kerngeschäft der Gasteiner Bergbahnen AG ist der zweiseisasonale Betrieb von insgesamt 26 Seilbahn- und Liftnanlagen in Bad Hofgastein, Bad Gastein und Sportgastein. Das Angebot wird stets um weitere Erlebniselemente ergänzt.
- Die Unternehmensstrategie der Gesellschaft konzentriert sich ausschließlich auf ihr Kerngeschäft. Weitere Geschäftsfelder wie z.B. Gastronomie, Busunternehmung, Reisebüro werden derzeit nicht betrieben. Gastronomie- sowie Nebenbetriebe werden verpachtet und von firmenfremden Pächtern betrieben.

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt im Wege des Crowdinvestings liquide Mittel in Form eines **qualifizierten Nachrangdarlehens** im Gesamtausmaß von **bis zu € 1.499.900,-** einzuwerben.

1.2. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Darlehensgeber mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge (**Anlage ./2**) abzuschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden sollen. Wirtschaftlich betrachtet sollen sohin die Crowdinvestoren als Darlehensgeber auftreten.

1.3. Der Darlehensgeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein Verlust des gewährten Kapitals aufgrund der vorliegenden Vertragsgestaltung möglich ist (siehe insbesondere unter **Vertragspunkt 8. "qualifizierte Nachrangklausel"**).

1.4. Die Darlehensnehmerin ist ermächtigt, den gegenständlichen Darlehensvertrag mit einem Volumen von insgesamt **maximal € 1.499.900,-** abzuschließen. Die Darlehensnehmerin bestätigt, dass dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags keine gesellschaftsvertraglichen, syndikatsvertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen entgegenstehen.

## 2. DARLEHENSGEWÄHRUNG UND VERWENDUNGSZWECK

- 2.1. Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags hiermit ein Darlehen im Ausmaß von bis zu € **1.499.900,-** (nachstehend kurz das „Nachrangdarlehen“). Das Nachrangdarlehen wird unter den in **Vertragspunkt 7.1.** weiters festgelegten aufschiebenden Bedingungen gewährt. Abseits dessen stehen der Darlehensnehmerin keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Darlehensgeber zu.
- 2.2. Das Nachrangdarlehen kann von der Darlehensnehmerin ausschließlich zur **Finanzierung des Projekts Schlossalm NEU, u.a.: EUB Schlossalmbahn I + II samt Stationen, Schneeanlage Schlossalm inkl. Speicherteich Haitzingalm und Pistenbau.** verwendet werden. Das Nachrangdarlehen darf nicht zur Finanzierung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften herangezogen werden.
- 2.3. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin ist vom Darlehensgeber auf Abruf vorzunehmen, frühestens jedoch dann, wenn die Crowdinvestoren Einzahlungen im Gesamtausmaß von **zumindest € 100.000,-** an den Darlehensgeber geleistet haben.
- 2.4. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Darlehensbetrag binnen 14 Tagen nach Abruf durch die Darlehensnehmerin auf ein von ihr zu nennendes Geschäftskonto zu überweisen.
- 2.5. Festgehalten wird, dass der Darlehensgeber das vertragsgegenständliche Darlehen auf Basis der diesem Vertrag angeschlossenen Satzung der Darlehensnehmerin (**Anlage ./6**) sowie den unter **Anlage ./5** beigefügten Geschäftsplänen (2016 - 2024) gewährt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Darlehensvertrags darstellen. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der Geschäftspläne (2016 - 2024) wird jedoch keine wie auch immer geartete Form der Haftung übernommen.

## 3. TREUHÄNDIGE ABWICKLUNG

- 3.1. Der Darlehensgeber wird mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge (**Anlage ./2**) abschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden.
- 3.2. Der Darlehensgeber wird daher zum Treuhänder für die vertragsgegenständliche Darlehenssumme bestellt. Der Treuhänder wird die von den Crowdinvestoren eingeworbenen Darlehensbeträge bis zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme (**vgl. Vertragspunkt 7.1.**) treuhändig verwahren und sodann gesammelt an die Darlehensnehmerin auszahlen (**vgl. Vertragspunkt 2.3.**).
- 3.3. Vor diesem Hintergrund kommen dem Darlehensgeber die Rechte und Pflichten dieses Vertrages – soweit rechtlich möglich und zulässig – auch anteilig entsprechend des von ihm treuhändig für Crowdinvestoren gehaltenen Nachrangdarlehens zu.

#### 4. RECHTE DES DARLEHENSGEBERS

- 4.1. Dem Darlehensgeber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
- 4.2. Dem Darlehensgeber kommen Kontroll- und Informationsrechte im Sinne des § 118 UGB zu. Der Jahresabschluss ist dem Darlehensgeber über die online Plattform „www.1000x1000.at“ oder über die Website der Darlehensnehmerin oder per Email zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

#### 5. KONDITIONEN

- 5.1. Das gewährte Darlehen wird in **drei Varianten** mit nachfolgenden Konditionen angeboten. Jeder Crowdinvestor entscheidet bei Vertragsabschluss, welche der Varianten A bis C er wählt. Eine Änderung der gewählten Variante während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

Darlehensvarianten (A, B, C)	Beschreibung	Laufzeit in Jahren	Zinsen fix p.a. in %	Tilgung Darlehen	Min. / Max. Beitrag in EUR (pro Investor <sup>*)</sup> )
<b>A</b> - “Cash-Modell”	Zinsen werden ausbezahlt	7	4	endfällig	100 / 5.000
<b>B</b> – “Gutschein-Modell”	Zinsen in Form von Gutscheinen	7	6	endfällig	100 / 5.000
<b>C</b> – “Gutschein-Modell mit laufender Tilgung”	Zinsen, sowie lfd. Tilgung in Form von Gutscheinen	5	7	laufend (Gutscheine)	100 / 5.000

<sup>\*)</sup> Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 AltFG dürfen die von einem einzelnen Anleger entgegengenommenen Beträge einen Gesamtwert von EUR 5.000,00 nicht übersteigen, sofern nicht vom Anleger eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 Abs 3 AltFG abgegeben wird. Für Anleger die diese schriftliche Erklärung abgeben gilt hier zusätzlich die Beschränkung, dass im Rahmen dieses Crowdfunding Projektes eine Person (Privatperson oder juristische Person) maximal € 10.000,- investieren darf. Siehe Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG, InfoVertragspunkt 3.3.

- 5.2. Erwächst der Vertrag in Rechtswirksamkeit, beginnt der Zinslauf für alle drei Darlehensvarianten mit 28.02.2017. Die erste Zinsperiode ist unterjährig und läuft vom 28.02.2017 – 31.05.2017 unabhängig vom Zeitpunkt des getätigten Crowdinvestments. Die jährliche Verzinsung beginnt in der Folge einheitlich mit 01.06. eines Jahres und endet mit 31.05. des Folgejahres.

### 5.3. Abhängig von der gewählten Darlehensvariante gilt:

(a) Die Auszahlung der Verzinsung in Bargeld (Variante A) wird von der Emittentin vorgenommen und erfolgt jährlich nachschüssig bis 31.05. eines Jahres auf das Kundenkonto des Crowdinvestors (gemäß dessen Datenangaben auf der 1000x1000 Crowdfundingplattform). Als Auszahlungsvoraussetzung für die Zinszahlung in Bargeld gilt als vereinbart, dass sie nur bis zu jenem Ausmaß erfolgt, als die entstandene Verzinsung (auf Basis des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, welches in der betreffenden Zinsperiode geendet hat) noch einen kumulierten Jahresüberschuss (ab Wirtschaftsjahr 1.12.2015 bis 30.11.2016) beim Darlehensnehmer ermöglichen würde. Jener Teil der Verzinsung, der nicht ausbezahlt wurde oder nicht vollständig bediente Zinszahlungen werden zum jeweiligen Zinszahlungstermin kapitalisiert und bis auf weiteres gestundet und sind samt da-rauf entfallenden Zinsen bei Vorhandensein eines kumulierten Jahresüberschusses (ab Wirtschaftsjahr 1.12.2015 bis 30.11.2016) und bei Vorhandensein ausreichender Cashflows im Sinne freier Liquidität, beim nächsten Zinszahlungstermin, spätestens jedoch am Laufzeitende zu bezahlen.

(b) Die Auszahlung der Verzinsung in Gutscheinen (Variante B) wird von der Emittentin vorgenommen und erfolgt jährlich vorschüssig bis 31.05. eines Jahres per Post an die Adresse des Crowdinvestor (gemäß dessen Datenangaben auf der 1000x1000 Crowdfundingplattform).

(c) Die Auszahlung der Verzinsung sowie laufender Tilgung in Form von Gutscheinen (Variante C) wird von der Emittentin vorgenommen und erfolgt jährlich (mit vorschüssiger Zinszahlung) in gleichbleibenden Annuitäten bis 31.05. eines Jahres per Post an die Adresse des Crowdinvestors (gemäß dessen Datenangaben auf der 1000x1000 Crowdfundingplattform).

Tilgungsplan der Darlehensvariante C, beispielhaft mit 5.000 Euro Investition:

#### Tilgungsplan für Variante C (Gutschein-Modell mit laufender Tilgung)

Zinssatz	<input type="text" value="7,0%"/>	Zinssatz für 3 Monate	<input type="text" value="1,75%"/>
Laufzeit	<input type="text" value="5 Jahre"/>		

Für den Zeitraum von 28.02.2017 bis 31.05.2017 erfolgt eine Verzinsung von 7% für 3 Monate = 1,75%.  
Diese Verzinsung wird bei der Ausgabe des ersten regelmäßigen Gutscheins aufgeschlagen.

Investition	<input type="text" value="5.000"/>
Gutschein p.a.	1.220 <i>jeweils im Vorhinein</i>

Datum	Gutschein	Zinsen	AB	Tilgung	EB
31.05.2017	88	88	5.000	0	5.000
01.06.2017	1.220	350	5.000	870	4.130
01.06.2018	1.220	290	4.130	930	3.200
01.06.2019	1.220	224	3.200	996	2.204
01.06.2020	1.220	155	2.204	1.065	1.139
01.06.2021	1.220	81	1.139	1.139	0
	6.188	1.188		5.000	

## 6. RÜCKZAHLUNG

Die Rückzahlung (Tilgung) des Darlehens der Variante A und der Variante B einschließlich noch nicht ausbezahlter Zinsen erfolgt binnen eines Monats ab Beendigung dieses Vertrags. Die Rückzahlung (Tilgung) der Variante C erfolgt wie unter Vertragspunkt 5 (c) angeführt.

## 7. BEGINN UND LAUFZEIT DES DARLEHENS

- 7.1. Der vorliegende Vertrag wird am **28.02.2017 rechtswirksam** („Tag der Rechtswirksamkeit“), wenn bis zum Ende der Fundingphase (**vgl. Vertragspunkt 7.2.**) die **Mindestinvestitionssumme von € 100.000,-** erreicht worden ist (die „aufschiebende Bedingung“). Die Mindestinvestitionssumme gilt als erreicht, wenn der Darlehensgeber mit den Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß dem als **Anlage ./2** beigeschlossenen Muster über einen Gesamtbetrag von zumindest € 100.000,- abgeschlossen hat und dieser Betrag auf dem Konto des Darlehensgebers eingegangen ist.
- 7.2. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht bis 28.02.2017 (Tag der Rechtswirksamkeit) ein, so werden dieser Darlehensvertrag und alle damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht rechtswirksam. Allenfalls vorab erbrachte Sach- oder Geldleistungen sind wechselseitig zurückzustellen. Allfällige bis dahin angefallene Aufwendungen sind gemäß den Konditionen, die im **verbindlichen Angebot (Informationsblatt gemäß § 4 AltFG)** festgelegt wurden abzuwickeln. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Darlehensvertrages (**Anlage /4**). Die Darlehensnehmerin kann den Tag der Rechtswirksamkeit jedoch mittels **einseitiger Erklärung** gegenüber dem Darlehensgeber, die bis spätestens **15.02.2017** abgegeben werden muss (es gilt das Datum der Absendung der Erklärung), auf den **30.04.2017** verlegen; hierzu erteilt der Darlehensgeber bereits jetzt seine Zustimmung.
- 7.3. Das gewährte Darlehen ist je nach Darlehensvariante (**vgl. Vertragspunkt 5.1.**) befristet auf die Dauer von **5 – 7 Jahren** beginnend mit **28.02.2017**.
- 7.4. Vor Ablauf des in **Vertragspunkt 7.3.** genannten Zeitraums kann der vorliegende Vertrag nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers (**vgl. Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG, Vertragspunkt 2.3.**).
- 7.5. Der **Darlehensgeber** ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig für andere als in **Vertragspunkt 2.2.** beschriebene Zwecke verwendet.
- 7.6. Weiters ist die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere auch dann berechtigt, wenn der Betrieb der unter Vertragspunkt 2.2. beschriebenen Zwecke technisch nicht mehr möglich ist oder erheblich eingeschränkt ist.

## **8. QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL**

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmerin oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

## **9. ÜBERTRAGUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESEM VERTRAG**

- 9.1. Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder mit diesen zusammenhängende Ansprüche mit Zustimmung der Darlehensnehmerin ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.
- 9.2. Die Übertragung der Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängenden Rechte und Pflichten erklärt.

## **10. KOSTEN**

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- 11.2. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in **Graz**.
- 11.3. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke so einigen, dass – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

11.5. Den Vertragsparteien sind beliebig viele Kopien und Abschriften dieses Vertrages auszuhändigen.

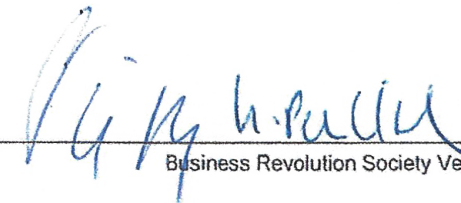
Anlagen:

- Anlage ./2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag
- Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG
- Anlage ./5 Geschäftsplan, Projektbeschreibung, Mittelverwendung
- Anlage ./6 Satzung der Gesellschaft (Darlehensnehmerin)
- Anlage ./9 Berechnungsbeispiele

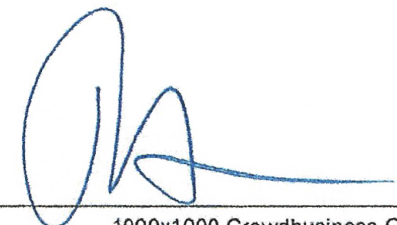
Bad Hofgastein, am 29.11.2016

**GASTEINER**  
Bergbahnen AG  
Bundesstraße 567  
5580 Bad Hofgastein  
Tel +43 (0)6452.64.55-0 | info@gasteiner.com  
Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft

Graz, am 29.11.2016

  
Business Revolution Society Verein

Graz, am 29.11.2016

  
1000x1000 Crowdbusiness GmbH